

AnwaltsGebühren

Schaefer/Simon/Schölgens

# Anwaltsgebühren im Arbeitsrecht

7. Auflage



Deutscher AnwaltVerlag

**Schaefer/Simon/Schölgens**

Anwaltsgebühren im Arbeitsrecht



AnwaltsGebühren

# Anwaltsgebühren im Arbeitsrecht

---

7. Auflage 2026

Von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Rolf Schaefer**, Hannover

und

Kanzleimanagerin **Heike Simon**, Hannover

und

Rechtsanwalt **Eike Schölgens**, Hannover



Deutscher**Anwalt**Verlag

**Zitievorschlag:**

Schaefer/Simon/Schölgens, Anwaltsgebühren im Arbeitsrecht, § 1 Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätze trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

---

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an  
**kontakt@anwaltverlag.de**

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

---

Copyright 2026 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1774-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Vervielfältigungen dieses Werks für Text- und Data-Mining bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Verwendung des Werkes oder von Teilen des Werks zum Zwecke des KI-Modelltrainings ist untersagt.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Vorwort

Es ist sinngemäß ein Satz überliefert (oft *Oscar Wilde* zugeschrieben), dem zufolge der Zyniker von allem den Preis, aber von nichts den Wert kenne. Nicht völlig unpassend dazu heißt es bei *Karl Marx*, sehr grob vereinfacht, der Tauschwert einer Ware basiere auf der unter gegebenen gesellschaftlichen Produktionsbedingungen durchschnittlich zur Herstellung benötigten Arbeitszeit, während der Preis der Ware nur das ist, was auf dem Markt realisiert wird. Nach dieser Lesart wären auch Rechtsdienstleistungen Waren, soweit sie warenförmig auf dem Markt angeboten und „verkauft“ werden. Wert ist damit ein „inneres“ Maß, während der Preis das „äußere“ Maß ist. Ob die „Gebühren“ im RVG tatsächlich geeignet sind, die wirklich in eine Mandatsbeziehung eingegangene Arbeitszeit, Mühe und Last einzufangen und den „Wert“ zu erfassen, wird hier nicht sinnvoll beantwortet werden können. In diesem Buch werden wir aber zumindest Wege aufzeigen, wie der Anwaltsstand auf dieser gesetzlichen Grundlage für seine Tätigkeit die Preise ermitteln und durchsetzen kann, die vom Gesetzgeber für angemessen gehalten werden (natürlich soll uns aber auch die Vergütungsvereinbarung beschäftigen).

In den Vorauflagen haben wir im Vorwort auch die Wichtigkeit der wirtschaftlichen Grundlage für die anwaltliche Unabhängigkeit betont. Diese wirtschaftliche Unabhängigkeit ergibt sich zum ganz wesentlichen Teil aus den Gebühren des RVG. Während die Anwälte mittelbar an der allgemeinen Preisentwicklung über die Veränderung der Streitwerte teilnehmen, ist diese Entwicklung keinesfalls ausreichend, damit die wirtschaftliche Grundlage der Rechtsanwälte erhalten bleibt. Nachdem die Rechtsanwaltsgebühren zuletzt 2021 erhöht wurden, ist nunmehr das Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 in Kraft getreten und hat die so bezeichneten Wertgebühren, die Rahmen- und die Festgebühren steigen lassen. Es ist insofern zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nach dieser Zeit auch die Rechtsanwaltsgebühren erhöht hat.

Der Gesetzgeber hat aber nach wie vor zukünftig darauf zu achten, dass nicht gleichzeitig durch zu hohe Gerichtsgebühren der Zugang zum Recht und damit ein Grundpfeiler des Grundgesetzes zu stark ausgeöhlt wird. Es muss hinsichtlich der „majestätischen Gleichheit des Gesetzes, das Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen“ – so *Anatole France* – berücksichtigt werden, dass die Waffengleichheit zwischen den Parteien sich auch danach richten wird, ob eine RVG-Vergütung wenigstens ansatzweise mit Vergütungsvereinbarungen von mehreren hundert EUR pro Stunde mithalten kann. Es ist ersichtlich, auf welcher Seite der ökonomischen Hierarchien regelmäßig nach RVG und wo häufiger nach Vereinbarung abgerechnet wird.

Bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber auch jetzt noch immer nicht die Möglichkeit der RVG-Reform genutzt hat, eine Regelung zu dem in der Arbeitsgerichtsbarkeit verbreiteten Streitwertkatalog zu schaffen. Der Gesetzgeber hat grundsätzlich die

Rahmenbedingungen der juristischen Tätigkeit zu setzen. Dabei sollte bei der Festsetzung der Streitwerte für die Rechtsanwaltsvergütung immer der Arbeitsaufwand der Rechtsanwälte im Mittelpunkt stehen, auch wenn die Regelungssystematik eine andere ist. Hierbei ist insbesondere auf die Berücksichtigung von Hilfsanträgen bei der Streitwertfestsetzung hinzuweisen. Der Anwalt soll rechtlich verpflichtet sein, Hilfsanträge zu stellen, für die er aber keine Vergütung erhalten soll. Wir hoffen, dass wir darauf in der nächsten Auflage nicht mehr eingehen müssen und der Gesetzgeber handelt. Diese Hoffnung wurde aber in der letzten Auflage ebenfalls schon so zutreffend wie erfolglos zum Ausdruck gebracht.

Sie können dieses Buch nutzen, um gezielt einzelne Probleme im jeweiligen Abschnitt (Angelegenheit, Gegenstandswert, Gebühren, Rechtsschutzversicherung) nachzulesen. Sie können dieses Buch aber auch vom Anfang bis zum Ende durchlesen, was für den Berufseinsteiger empfehlenswert sein und den erfahrenen Praktiker erfreuen könnte, wenn er hier und da Anregungen erhält, wie man mit Problemen auch anders umgehen kann.

Das Autorenteam hat sich mit Herrn *Eike Schölgens* verstärkt, der als Fachanwalt für Arbeitsrecht seit einigen Jahren nahezu ausschließlich auf diesem Gebiet tätig ist.

Wir danken den Kollegen Rechtsanwalt *Sprysch* und Rechtsanwalt *Henze* aus unserer Kanzlei für das unterstützende Einbringen ihrer Erfahrungen und Anregungen zu den im Buch bearbeiteten Themen.

Und weiterhin gilt: auch über Ihre Erfahrungen mit und Anregungen zu diesem Buch freuen wir uns.

Hannover, im Juli 2025

*Rolf Schaefer  
Heike Simon  
Eike Schölgens*

PS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Buch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Bitte fühlen Sie sich immer angesprochen.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	13
Literaturverzeichnis .....	19
<b>§ 1 Prognose bei Mandatsannahme .....</b>	21
A. Allgemeines .....	21
B. Notwendigkeit einer Kostenprognose .....	22
C. Fernabsatzvertrag .....	25
I. Anwendbarkeit .....	25
II. Vertragsschluss .....	28
III. Belehrungspflichten .....	29
IV. Widerruf .....	29
D. Erste Instanz .....	30
I. Gerichtskosten vor den Arbeitsgerichten .....	30
II. Kosten eines Rechtsanwalts .....	33
III. Ergebnis .....	36
E. Zweite Instanz .....	37
I. Gerichtskosten vor dem Landesarbeitsgericht .....	37
II. Kosten von zwei Rechtsanwälten im Berufungsverfahren .....	37
III. Ergebnis .....	38
F. Folgemandate .....	39
I. Ausschlussklauseln .....	40
II. Regeln der vorläufigen Vollstreckbarkeit .....	41
<b>§ 2 Streitwert der Klageanträge und des Vergleichs .....</b>	43
A. Gesonderte Angelegenheit .....	43
I. Ausgangslage .....	44
II. Bedeutung im Arbeitsrecht .....	46
III. Andere Rechtsgebiete .....	49
B. Außergerichtliche Tätigkeit .....	50
I. Einleitung .....	51
II. Auftrag zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	51
III. Typische Arbeitnehmermandate .....	54
IV. Bedeutung des Gegenstandswerts .....	54
V. Quartalsverdienst oder abweichende Regelung .....	54
C. Einzelne Streitgegenstände .....	56
I. Kündigungsschutzklage, hilfsweise Nachteilsausgleich .....	58
II. Weiterbeschäftigungsantrag .....	62
III. Allgemeine Feststellungsklage .....	65

IV. Mehrfachkündigungen .....	66
V. Änderungskündigung .....	69
VI. Arbeitsentgelt .....	70
1. Bezifferter Antrag .....	70
2. Klagehäufung .....	70
3. Separate Zahlungsklage .....	72
VII. Wettbewerbsverbot .....	72
VIII. Dienstwagen .....	74
IX. Zwischenzeugnis .....	74
X. Zeugnis .....	75
XI. Zeugnisberichtigung .....	75
XII. Arbeitspapiere .....	76
XIII. Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen .....	77
XIV. Abmahnung, Widerruf, Persönlichkeitsrechtsverletzung .....	77
XV. Eingruppierungsstreit .....	78
XVI. Urlaubsgewährung .....	79
XVII. Abfindungen .....	79
XVIII. Auskunft .....	80
XIX. Statusklage .....	82
XX. Betriebliche Altersversorgung .....	83
XXI. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) .....	83
D. Streitigkeiten über Verfahrensfragen .....	83
I. Zuständigkeit .....	84
II. Aussetzung .....	84
E. Gegenstandswert für den Vergleich .....	84
I. Regelung zur Kündigungsfrist .....	87
II. Neues Arbeitsverhältnis .....	87
III. Freistellung .....	87
IV. Zahlungsansprüche .....	88
V. Abfindung .....	88
VI. Zeugnis .....	89
VII. Weitere Ansprüche .....	90
VIII. Erledigungsklausel/salvatorische Klausel .....	90
F. Streitwert im Rechtsmittelverfahren .....	90
G. Zwangsvollstreckung .....	91
<b>§ 3 Gebühren des RVG .....</b>	93
A. Allgemeines .....	93
B. Außergerichtliche Tätigkeit .....	100
I. Beratung .....	101
1. Wegfall der gesetzlichen Beratungsgebühr .....	101

2. Anwendung des § 14 Abs. 1 RVG .....	103
3. Erstberatung .....	105
4. Beratung zu Rechtsmitteln .....	107
5. Beratung und Einigung .....	108
6. Vergütungsvereinbarung für die Beratung .....	108
7. Anrechnung der Beratungsgebühr .....	109
II. Außergerichtliche Vertretung, Nr. 2300 ff. VV .....	110
1. Bedeutung der Vorschriften .....	110
2. Abgrenzung zum einfachen Schreiben gem. Nr. 2301 VV .....	110
3. Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV und Anrechnung gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV .....	111
4. Außergerichtliche Einigung .....	119
5. Vertragsentwürfe .....	120
6. Besondere Verfahren .....	121
C. Gebühren in der ersten Instanz .....	121
I. Verfahrensgebühr .....	122
II. Terminsgebühr .....	128
III. Einigungsgebühr .....	132
IV. Verfahrensdifferenzgebühr/Vergleichsmehrwert .....	134
1. Umfang der Mandatierung .....	134
2. Art des Auftrags .....	136
3. Gebührenhöhe und Anrechnung .....	136
D. Gebühren in der zweiten Instanz .....	138
I. Verfahrensgebühr .....	139
II. Terminsgebühr .....	139
III. Einigungsgebühr .....	140
IV. Verfahrensdifferenzgebühr .....	140
V. Verlustigerklärung des Rechtsmittels .....	140
E. Gebühren in der dritten Instanz .....	140
I. Nichtzulassungsbeschwerde .....	140
II. Revision .....	142
F. Verfassungsbeschwerde .....	142
G. Verwaltungsverfahren .....	143
H. Rechtswegstreitigkeit .....	144
I. Sonstiges .....	144
I. Sozialrechtliche Verfahren .....	144
II. Vollstreckung .....	145
III. Schlichtungsverfahren .....	145
IV. Mediation .....	147

<b>§ 4 Erstattung der Gebühren</b> .....	149
A. Rechtsschutzversicherung .....	149
I. Gesonderte Angelegenheit .....	154
II. Versicherungsbedingungen (ARB) .....	158
III. Versicherungsfall .....	164
IV. Obliegenliegenheiten .....	171
V. Erfolgsaussichten .....	175
VI. Durchsetzung des Honorars .....	177
VII. Regress .....	184
B. Landes- bzw. Bundeskasse .....	190
I. Beratungshilfe .....	190
II. Prozesskostenhilfe .....	193
1. Wirtschaftliche Bedeutung .....	193
2. Vorschüsse und Prozesskostenhilfe .....	194
a) Vorschüsse vom Mandanten .....	194
b) Vorschüsse von der Staatskasse .....	196
3. Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung .....	196
4. Ortsverschiedenheit .....	197
5. PKH und Vergleich .....	199
6. Berücksichtigung einer erstrittenen Abfindung .....	201
7. Reichweite der Vertretungsmacht .....	201
C. Gegner .....	202
I. Grundsatz .....	202
II. Verweisung des Rechtsstreits .....	203
1. Verweisung zum Arbeitsgericht .....	203
2. Verweisung vom Arbeitsgericht .....	205
III. Verfahren vor dem Berufungsgericht .....	205
IV. Vereinbarungen über Kostenerstattung .....	207
V. Festsetzungsverfahren .....	208
VI. Verfassungsbeschwerden .....	210
VII. Arbeitgeber .....	210
D. Mandant .....	213
E. Annex – Steuerrechtliche Überlegungen .....	216
F. Annex – Finanzierung .....	217
<b>§ 5 Vergütungsvereinbarungen</b> .....	219
A. Allgemeines .....	219
B. Rechtlicher Rahmen .....	220
C. Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen .....	223
I. Allgemeines .....	223
II. Transparenzgebot bei Zeithonorarvereinbarungen .....	224

III. Unangemessen hohe Vergütungen und Herabsetzungsmöglichkeiten .....	228
IV. Betriebsräte .....	229
V. Gebührenunterschreitung .....	229
VI. Erfolgshonorare .....	230
D. Auswirkungen auf Erstattungsansprüche .....	233
<b>§ 6 Betriebsratsmandate außerhalb von Einigungsstelle und Beschlussverfahren .....</b>	<b>235</b>
A. Der Betriebsrat als Auftraggeber und der Arbeitgeber als Schuldner .....	235
I. Existenz des Betriebsrats .....	235
II. Freiwillige Kostenerstattung durch Dritte auf Basis einer Vereinbarung	235
III. Partielle Vermögensfähigkeit des Betriebsrats .....	237
IV. Schuldnerstellung des Arbeitgebers und Durchsetzbarkeit der Honoraransprüche aus Anwaltssicht .....	237
V. Anwaltsbeauftragung durch Beschlussfassung des Betriebsrats .....	239
VI. Angefochtener oder nichtiger Betriebsrat .....	240
VII. Weitere allgemeine Grundsätze .....	242
B. Bemerkungen zur „Erforderlichkeit“ bei § 40 BetrVG .....	243
C. Honorarerstattung bei außergerichtlicher Vertretung gegenüber dem Arbeitgeber („Vorfeld“) .....	247
I. Abgrenzung .....	247
II. Besonderes bei der „Erforderlichkeit“ .....	250
D. Honoraranspruch für „Sachverständigenhaftigkeit“ des Rechtsanwalts für den Betriebsrat .....	251
I. Zusätzliche Voraussetzungen .....	251
II. Durchsetzung der Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat .....	253
III. Abgrenzung des Sachverständigen vom „Berater“ i.S.d. § 111 S. 2 BetrVG .....	255
<b>§ 7 Beschlussverfahren .....</b>	<b>257</b>
A. Beauftragung .....	257
B. Gebühren im Beschlussverfahren .....	258
C. Streitwerte im Beschlussverfahren .....	260
D. Rechtsmittelverfahren .....	264
E. Durchsetzung der Gebühren .....	264
F. Prozesskostenhilfe .....	265
G. Rechtsschutzversicherung .....	266
<b>§ 8 Einigungsstelle .....</b>	<b>267</b>
A. Teilnahme des Anwalts an der Einigungsstelle als betriebsfremder Beisitzer	267
B. Vertretung in der Einigungsstelle als Verfahrensbevollmächtigter .....	269

C. Anfechtung eines Spruchs der Einigungsstelle .....	270
D. Besetzungsstreitigkeiten vor Durchführung der Einigungsstelle .....	271
<b>§ 9 Muster .....</b>	<b>273</b>
A. Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit (Fassung v. 1.2.2024) .....	273
B. Liste der Höhe der geringfügigen Auslagen .....	285
C. Mandatsverhältnis .....	285
I. Muster: Formular Deckungsanfrage .....	285
II. Muster: Schreiben an Rechtsschutzversicherung wegen DSGVO und Auskunftsansprüchen .....	287
III. Muster: Deckungsanfrage an Rechtsschutzversicherung wegen Auskunftsansprüchen zu Bonus, Überstunden u.a. ....	288
IV. Muster: Deckungsanfrage wegen Mobbing .....	289
V. Muster: Deckungsanfrage Folgeverfahren .....	291
VI. Muster: Deckungsanfrage wegen Prüfung neuer Arbeitsvertrag (Geschäftsgebühr mit Einigungsgebühr) .....	291
VII. Muster: Protokoll über Vergütungsvereinbarung .....	293
VIII. Muster: Vergütungsvereinbarung .....	297
1. Muster: Vergütungsvereinbarung für Stundenvergütung .....	297
2. Muster: Vergütungsvereinbarung für Zusatzvergütung .....	298
3. Muster: Vereinbarung über eine erfolgsabhängige Vergütung .....	299
4. Muster: Vergütungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber für die Beratung des Betriebsrats (Variante mit konkretem Thema) .....	303
5. Muster: Vergütungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber für die Beratung des Betriebsrats (Variante ohne konkretes Thema) .....	304
IX. Muster: Zeitvergütung .....	306
1. Muster: Zeiterfassung .....	306
2. Muster: Abrechnung der Zeitvergütung .....	307
D. Klage .....	308
E. Abrechnungen .....	310
I. Muster: Kostenvorschussnote für eine Kündigungsschutzklage nebst Berechnung .....	310
II. Muster: Kostennote für die erstinstanzliche Vertretung mit Vergleich .....	311
III. Muster: Kostennote für die erstinstanzliche Vertretung mit Vergleichsmehrwert .....	312
IV. Muster: Kostennote für die zweitinstanzliche Vertretung mit Vergleichsmehrwert .....	313
V. Muster: Klage gegen Rechtsschutzversicherung .....	314
Stichwortverzeichnis .....	321

## **Abkürzungsverzeichnis**

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AE	Arbeitsrechtliche Entscheidungen
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGS	Anwaltsgebühren spezial (Zeitschrift)
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
AnwK	AnwaltKommentar
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundes- gerichts)
ARB	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbR-Hdb.	Arbeitsrechts-Handbuch
Art.	Artikel
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BerHG	Beratungshilfegesetz
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof

## Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt	BRAK-Mitteilungen (Zeitschrift)
BRAO	Bundesrechtsanwaltordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DRSp	Deutsche Rechtsprechung online
Drucks.	Drucksache
DV	Durchführungsverordnung
etc.	et cetera
EUR	Euro
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
f.	folgende (Seiten)
ff.	fortfolgende (Seiten)
gem.	gemäß

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GvKostG	Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
JurBüro	Das juristische Büro (Zeitschrift)
JVEG	Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten
KG	Kommanditgesellschaft
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KostO	Kostenordnung
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
KV	Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LG	Landgericht

## Abkürzungsverzeichnis

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MinBl	Ministerialblatt
Mitt	Mitteilung
MwSt.	Mehrwertsteuer
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht veröffentlicht
NachwG	Nachweisgesetz
Nds.	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht, Rechtsprechungs-Report
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
PM	Pressemitteilung
Rdn/Rn	Randnummer
RPfleger	Der Deutsche Rechtpfleger (Zeitschrift)
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
S.	Satz
SeemG	Seemannsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

st.	ständig, ständige
str.	streitig
StGB	Strafgesetzbuch
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.E.	unseres Erachtens
u.H.a.	unter Hinweis auf
Urt.	Urteil
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.	von, vom
VerbrKG	Verbraucherkreditgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VV	Vergütungsverzeichnis zum Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZPO	Zivilprozessordnung



## Literaturverzeichnis

- Baumgärtel/Hegenröder/Houben*, RVG, Online-Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 16. Aufl. Stand 2014 (zit.: RMOLK RVG-Bearbeiter)
- Bertelsmann*, Gegenstandswerte in arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren, 2000
- Borgmann/Jungk/Schwaiger*, Anwaltshaftung, 6. Aufl. 2020
- Brieske*, Die anwaltliche Honorarvereinbarung, 2 Aufl. 2006
- Buschbell*, Rationelle Rechtsschutzkorrespondenz, 2000
- Enders*, RVG für Anfänger, 22. Aufl. 2025
- Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, hrsg. v. Dieterich, Müller-Glöge, Preis, Schaub, 25. Aufl. 2025 (zit.: Erfurter Kommentar/Bearbeiter)
- Felser/Philipp*, Die erfolgreiche Gebührenabrechnung, 2. Aufl. 2003
- Fitting/Trebinger/Linsenmaier/Schelz/Schmidt*, Betriebsverfassungsgesetz, Kommentar, 32. Aufl. 2024 (zit.: Fitting)
- Friedemann*, Das Verfahren der Einigungsstelle für Interessenausgleich und Sozialplan, 1997
- Gemeinschaftskommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz*, hrsg. v. Bader/Dörner/Mikosch/Schleusener/Schütz/Vossen, Loseblatt Stand: Juni 2025 (zit.: GK-ArbGG/Bearbeiter)
- Germelmann/Matthes/Prütting*, Arbeitsgerichtsgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2022 (zit.: GMP/Bearbeiter)
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 27. Aufl. 2025
- Grunsky/Waas/Benecke/Greiner*, Arbeitsgerichtsgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2014
- Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 9. Aufl. 2018
- Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 6. Aufl. 2024
- Hümmerich/Boecken/Spirolke*, Das arbeitsrechtliche Mandat, 6. Aufl. 2011 (zit.: H/B/S/Bearbeiter)
- Hümmerich/Lücke/Mauer*, Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2022
- Krämer/Mauer/Kilian*, Vergütungsvereinbarung und -management, 2005
- Langer*, Die anwaltliche Praxis in Arbeitssachen, 2. Aufl. 2000
- Madert*, Anwaltsgebühren in Zivilsachen, 4. Aufl. 2000
- Meier/Becker*, Streitwerte im Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2012 (zit. Meier, Streitwerte)

- Meier/Oberthür*, Gebühren, Streitwerte und Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2016
- Möller*, Abtretung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen Rechtsschutzversicherungen, NJW 2015, 216–218
- Moll*, Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, 6. Aufl. 2025
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Aufl. 2025
- Pauly/Osnabrügge*, Handbuch Kündigungsrecht, 6. Aufl. 2024
- Pletke*, Externe Beratung für den Betriebsrat, 3. Aufl. 2022
- Prölss/Martin*, Versicherungsvertragsgesetz, 32. Aufl. 2024
- Richardi*, Betriebsverfassungsgesetz, 17. Aufl. 2022
- Schäder/Weber*, Praxiskommentar zum Streitwertkatalog Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2019
- Schaefer*, Das Nachweisgesetz, 2000 (zit.: *Schaefer*, Nachweisgesetz)
- Schaefer/Göbel*, Das neue Kostenrecht in Arbeitssachen, 2004
- Schaub*, Arbeitsrechts-Handbuch, 20. Aufl. 2023 (zit.: *Schaub*, ArbR-Hdb.)
- Schneider/Mock*, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, 2004
- Schneider/Volpert* (Hrsg.), AnwaltKommentar RVG, 9. Aufl. 2021 (zit.: AnwK-RVG/  
Bearbeiter)
- Schneider/Volpert/Fölsch*, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021 (zit. NK-GK/Bearbeiter)
- Schwab/Weth* (Hrsg.), Arbeitsgerichtsgesetz Kommentar, 5. Aufl. 2017 (zit.: Bearbeiter  
in: *Schwab/Weth*)
- Thomas/Putzo*, Zivilprozeßordnung, 46. Aufl. 2025
- Toussaint*, Kostenrecht, 55. Aufl. 2025
- Wiese/Kreutz/Oetker*, Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz  
(GK-BetrVG), 13. Aufl. 2025
- Zöller*, Zivilprozeßordnung, Kommentar, 35. Aufl. 2024

## § 1 Prognose bei Mandatsannahme

### A. Allgemeines

Schon immer haben Menschen Rat bei anderen Menschen gesucht. Noch im alten Rom waren Dank und Ehre (honor) der Ratsuchenden die Gegenleistung für die Erteilung des Rats. Dann wandelten sich die Verhältnisse und das Maß der „honor“ wurde durch ein Honorar ausgedrückt.

Bislang waren in unserer Gesellschaft zwei Strömungen vorhanden; die eine sah die Notwendigkeit der rechtlichen Beratung und Vertretung und betrachtete das Honorar als gesetzliche Folge; die andere verstand die rechtliche Beratung als eine Dienstleistung, die einen Preis hat. Die zweite Auffassung hat sich mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) normative Geltung verschafft. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wer die Vergütung trägt. Da gibt es die „deutsche“ Vorstellung, wonach eine Dienstleistung für den keine unmittelbaren Kosten verursacht, der sie in Anspruch nimmt (vgl. die Vorstellung des Internets als kostenfreier Raum). Dies hat in vielen Bereichen dazu geführt, dass Dienstleistungen nicht angeboten werden, sog. Dienstleistungswüste. Zum anderen werden die Vergütungen in anderen Kosten versteckt (Werbeeinnahmen, Verkauf von Daten). Auch Banken dürfen arbeitsrechtlichen Rat erteilen und die Kosten dieser Beratung durch den Verkauf von Versicherungsleistungen erwirtschaften.

Insgesamt zeigt sich, dass der Gesetzgeber immer wieder andere Einrichtungen und Unternehmen zur Rechtsberatung zulässt. So hat der Gesetzgeber im Wege der Ersatzung des Rechtsberatungsgesetzes durch ein Rechtsdienstleistungsgesetz ermöglicht, dass nun auch Rechtsberatung und Vertretung durch gemeinnützige Einrichtungen erfolgen darf. Die Kosten der Dienstleistung werden diese Anbieter geringer halten können, weil sie ihre Räume und ihr Personal auch anders nutzen können. Die notwendigen Einnahmen können verdeckt erzielt werden, sogar durch staatliche Zuschüsse, Subventionen oder Spenden. Diese Institutionen stellen eine ernstzunehmende Konkurrenz für die Rechtsanwälte dar. Allerdings beweisen fortlaufende Skandale, dass die vorgesehene staatliche Kontrolle bei steuerbegünstigten gemeinnützigen Einrichtungen nicht funktioniert. Deshalb sollten auch die Mandanten schon bei der Mandatsannahme darauf hingewiesen werden, welchen großen Vorteil der niedergelassene Rechtsanwalt bietet. Nur er hat das Wissen aus der juristischen Ausbildung und ist dank der gesetzlichen Gebühren wirtschaftlich unabhängig. Der Gesetzgeber sollte diesen Vorteil wieder stärker beachten und deshalb einfacher Strukturen schaffen, die von Verbrauchern verstanden und erst dadurch für die Marktteilnehmer kontrollierbar werden.

Der Mandant sieht die Kosten der Rechtssache bei der Mandatserteilung nur zum Teil. Er ist jedoch durch den Gesetzgeber ausreichend geschützt. § 49b BRAO fordert beim

arbeitsrechtlichen Mandat, dass der Anwalt das Preisgespräch bei Mandatsannahme eröffnet. Nur wenn der Mandant einen finanziellen Nutzen erwarten kann, wird er in der Regel einen Anwalt mandatieren. Beim Mandatsende kann der Mandant somit rückschauend genau feststellen, ob sich seine Rechtssache für ihn finanziell gelohnt hat oder sein Aufwand größer war als sein Nutzen. Der Markt verlangt von Anwälten deshalb, dass sie das Kostenrisiko abschätzen und mit den Erfolgsaussichten abwägen können.

## B. Notwendigkeit einer Kostenprognose

- 3 Der Rechtsanwalt kann dauerhaft seine Dienstleistung (Rechtsrat/Rechtshilfe/rechtliche Vertretung/Vertragsgestaltung) nur erbringen, wenn seine Mandanten davon überzeugt sind, dass seine Dienstleistung ihnen nützt. Nun besteht der Nutzen einer rechtlichen Beratung oder Vertretung nicht nur in finanziellen Vorteilen, sondern auch in der Klärung der Rechtslage. Gerade bei der Mandatsannahme ist zunächst mit dem Mandanten zu klären, welches **Ziel** der Mandant anstrebt. Die Interessenlage des Mandanten kann sich wandeln oder seine ursprünglichen Ziele können in Vergessenheit geraten.
- 4 Rechtliche Auseinandersetzungen können eine gewisse Zeit dauern und nicht uneingeschränkt Vergnügen bereiten, insbesondere wenn über die rechtlichen Risiken aufgeklärt wird und es für den Mandanten andere Alternativen gibt, **seine finanziellen Möglichkeiten** zu nutzen. Deshalb sollte der Anwalt stets im Auge behalten, ob die Rechtssache seines Mandanten oder deren Fortführung dem Mandanten **wirtschaftliche Vorteile** bringt. Dabei sind die voraussichtlichen Kosten mit zu „bilanzieren“. Wenn ein wirtschaftlicher Vorteil für den Mandanten nicht erwartet werden kann, empfiehlt sich eine entsprechende **Belehrung** des Mandanten.
- 5 Gesetzlich normiert sind die Hinweispflichten zum Beispiel durch § 49b Abs. 5 BRAO oder § 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG. Darüber hinaus ist der Anwalt rechtlich nicht verpflichtet, ungefragt oder wiederholt über die wirtschaftlichen Folgen seiner Tätigkeit zu belehren. Es erhöht aber die Akzeptanz seiner Beratungsleistung, solche Gespräche zu führen. Außerdem reduzieren entsprechende Belehrungen das Haftungsrisiko des Anwalts. Dabei ist auf eine entsprechende Dokumentation zu achten, damit diese Belehrungen im Streitfall auch nachgewiesen werden können. Bei einem Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant über die Abrechnung des Mandatsverhältnisses begründet ein Schadensersatz wegen fehlender Belehrung nach § 49b Abs. 5 BRAO keine Erhöhung des Streitwertes.<sup>1</sup> Interessant dabei ist, dass nach der Entscheidung des BGH für den aus § 49b Abs. 5 BRAO folgenden Schadens-

<sup>1</sup> BGH v. 9.7.2009 – IX ZR 135/08, juris.

ersatzanspruch nicht ein Geldwert begehrt werden kann, sondern der Schadensersatz in dem nicht Geltendmachen des Vergütungsanspruches liegt.

Es gilt dabei immer zu beachten, dass stets und uneingeschränkt die **Interessen des Mandanten** zu verfolgen sind. Der Anwalt und seine Interessen kommen erst danach. Der Anwalt stellt seine Interessen zurück, um dem Mandanten zum Erfolg zu verhelfen. Der Anwalt bleibt zweiter.<sup>2</sup>

Damit für den Mandanten genügend wirtschaftliche Vorteile nach Zahlung aller Kosten bleiben, sollte die rechtliche Beratung und Vertretung zumindest teilweise erfolgreich sein und der Anwalt die **voraussichtlichen Kosten** stets in Relation zu den **Erfolgsausichten** betrachten. Dieses gilt es auch in der ersten Beratung mit dem Mandanten klarzumachen und zu berücksichtigen.

Für die **Beratung und außergerichtliche Vertretung** kann der Anwalt gemäß § 49b Abs. 1 BRAO, § 4 Abs. 1 RVG die gesetzliche Vergütung unterschreiten und damit zu einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis beitragen. Für die Beratung verzichtet der Gesetzgeber seit dem 1.7.2006 auf gesetzliche Preisvorschriften und beschränkt sich auf die Festlegung von Höchstgebühren für Verbraucher. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Rechtsschutzversicherungen haben durch ein Anpassen ihrer Versicherungsbedingungen mit einer begrenzten Kostenübernahme reagiert. Wenn Verbraucher noch die für sie vorteilhafteren älteren Bedingungen (ARB 75, ARB 95, ARB 2000) vereinbart haben, berufen sich Versicherer im Schadensfall darauf, dass sie die Kosten von Vergütungsvereinbarungen bedingungsgemäß nicht tragen, während der Gesetzgeber den Anwalt auffordert, mit der Sanktion nicht kostendeckender Vergütungen von 190 EUR bzw. von 250 EUR, mit Verbrauchern Vergütungsvereinbarungen zu schließen.

Dieses führt den Rechtsanwalt in eine beachtliche Unsicherheit. Er muss einerseits dafür Sorge tragen, dass der Mandant noch einen spürbaren Nutzen von der Tätigkeit des Rechtsanwaltes hat, andererseits aber auch kostendeckend arbeiten. In Verbindung mit einer Rechtsschutzversicherung fällt zwar oberflächlich das Problem der Kosten für den Mandanten weg, allerdings haben die Rechtsschutzversicherungen darauf durch eine begrenzte Kostenübernahme reagiert, so dass diese Problematik weiter akut bleibt. Verschärft wird die Sachlage dadurch, dass der Mandant in der Regel kein Verständnis dafür haben wird, wenn er trotz einer Rechtsschutzversicherung einen erheblichen Teil der Vergütung des Anwalts tragen muss. Der Gesetzgeber sollte deshalb für die anwaltliche Beratung eine dispositivo gesetzliche Vergütung wieder einführen. Leider wurde dieses bislang nicht getan. Es bleibt somit dabei, dass hier für den für Verbraucher tätigen Rechtsanwalt erhebliche Schwierigkeiten liegen. Eine pauschale Lösung gibt es hierfür nicht.

2 Vgl. Franzen, Anwaltskunst, 1993, S. 21.

- 8 Eine **unrichtige Kostenprognose** ist im außergerichtlichen Bereich nicht mit schwerwiegenden Folgen verbunden. Die gegnerischen Rechtsanwaltskosten werden wegen einer entsprechenden Anwendung von § 12a ArbGG als nicht erstattungsfähig angesehen. Der Anwalt muss sich allerdings, wenn er die durch seine Tätigkeit verursachten Kosten zu gering prognostiziert und der Mandant darauf abgestellt hat, an seiner Prognose festhalten lassen. Es besteht somit nur ein Risiko für den Anwalt nicht kostendeckend zu arbeiten. Eine höhere gesetzliche Vergütung als die prognostizierte löst dann einen Schadensersatzanspruch aus, mit dem der Mandant gegen die Vergütung, die über die Prognose hinausgeht, die Aufrechnung erklären kann.<sup>3</sup> Etwas anderes gilt, wenn der Rechtsanwalt auf etwaige Steigerungen des Streitwertes hingewiesen hat.

*Beispiel*

Arbeitnehmer A hat sein Arbeitsverhältnis fristgerecht gekündigt. Der Arbeitgeber B stellt ihn daraufhin vom Erbringen der Arbeitsleistung frei. B verlangt vom A, dass dieser den Dienstwagen unverzüglich herausgibt.

A lässt sich bei Rechtsanwalt R beraten. R sieht nach der arbeitsvertraglichen Vereinbarung zum Dienstwagen keine Verpflichtung des A, den Dienstwagen schon vor Ablauf der Kündigungsfrist herauszugeben. A möchte von R wissen, welche Kosten damit verbunden sind, wenn R das Ergebnis seiner Überprüfung dem B schriftlich mitteilt. R nimmt einen monatlichen Wert für den Nutzungsvorteil in Höhe von 300 EUR an und kommt bei der noch laufenden dreimonatigen Kündigungsfrist so zu einem Streitwert von 900 EUR.

Nach Abschluss der Angelegenheit gibt R die Akte seiner Fachangestellten zur Abrechnung. Diese will einen Streitwert in Höhe des Fahrzeugwertes (30.000 EUR) annehmen. Auch wenn man davon ausgeht, dass in diesem Fall ein Streitwert von 30.000 EUR anzunehmen ist (zum Streitwert bei Dienstwagen vgl. § 2 Rdn 106), kann R für die außergerichtliche Vertretung im Ergebnis nur eine Gebühr nach einem Wert von 900 EUR verlangen.

- 9 Fehler bei einer Prognose der voraussichtlich entstehenden Kosten für **gerichtliche Verfahren** können dazu führen, dass der beauftragte Rechtsanwalt nicht nur eine durch Schadensersatzansprüche auf Null verminderte Vergütung erhält, sondern dass der Anwalt dem Mandanten auch Schäden ersetzen muss. Solche Schäden können höhere Gerichtskosten und erstattungspflichtige Kosten der Gegenseite sein.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht verpflichtet ist, ungefragt auf die **Höhe** der anfallenden Gebühren hinzuweisen. Nur

<sup>3</sup> Der Verlust des gesetzlichen Honorars droht dem Anwalt auch, wenn er die nach § 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG gesetzlich vorgeschriebene Belehrung unterlassen hat.

auf Verlangen des Auftraggebers hat der Rechtsanwalt die voraussichtliche Höhe des Entgelts mitzuteilen.<sup>4</sup> Dabei ist hier auf § 12a ArbGG und § 49b BRAO zu achten. Nach der Rechtsprechung des BGH ist nicht über die Höhe ungefragt zu belehren. Darauf, dass Kosten entstehen, wie diese sich grundsätzlich errechnen (§ 49b BRAO) und auf die fehlende Kostenerstattung in Urteilsverfahren erster Instanz (§ 12a ArbGG) ist immer hinzuweisen. Dieses gilt nicht nur für die anwaltliche Vertretung des Mandanten im Außenverhältnis, sondern auch bereits für die anwaltliche Beratung oder ein erstes Informationsgespräch.<sup>5</sup> Allerdings kann sich aus besonderen Umständen des Einzelfalles nach Treu und Glauben eine Pflicht des Rechtsanwalts ergeben, auch ohne Frage des Auftraggebers diesen über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung zu belehren, etwa wenn die Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Gebühren das von ihm verfolgte Ziel wirtschaftlich sinnlos macht (BGH v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06). In jedem Fall ist die Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO zu beachten. Denn der Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrags schuldhaft nicht darauf hinweist, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ist dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet (BGH v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06).

## C. Fernabsatzvertrag

### I. Anwendbarkeit

Grundsätzlich war zur Rechtslage vor und nach der Gesetzesänderung zum 13.6.2014 umstritten, ob der Dienstleistungsvertrag zwischen Mandant und Anwalt überhaupt den Regelungen zum Fernabsatzvertrag und dessen Widerruf (nunmehr §§ 312 ff. und 355 ff. BGB) unterfällt oder aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt von der Widerrufsmöglichkeit nicht umfasst war.<sup>6</sup> Nunmehr ist vom Bundesgerichtshof mit dem Urt. v. 23.11.2017<sup>7</sup> entschieden worden, dass auch grundsätzlich der Anwaltsvertrag den Regelungen der §§ 312 ff. und 355 ff. BGB unterfallen kann. Eine grundsätzliche Ausnahme für den anwaltlichen Dienstvertrag ist nicht zu machen. Im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut und die diesem zugrundeliegende Richtlinie der europäischen Union überzeugt dieses. Der weite Anwendungsbereich dieser Normen

10

4 BGH v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, juris; BGH v. 18.9.1997 – IX ZR 49/97, NJW 1998, 136, 137; BGH v. 2.7.1998 – IX ZR 63/97, NJW 1998, 3486, 3487.

5 AG Steinfurt v. 13.2.2014 – 21 C 979/13.

6 Dieses stellt nur eine Übersicht über die Regelungen zum Fernabsatzvertrag nach neuer Rechtslage dar. Es kann aufgrund des Umfangs und der Tiefe der Literatur und Rechtsprechung zu diesem Thema keinen vollständigen Überblick bieten.

7 BGH v. 23.11.2017 – IX ZR 204/16, juris.

kennt nur ausdrückliche Ausnahmen. In den Katalogen ist jedoch der Dienstleistungsvertrag zwischen Anwalt und Mandant nicht genannt. Zur weiteren genauen Begründung wird auf die Urteilsgründe (Rn 11 ff.) verwiesen. Problematisch war dies während der Corona-Pandemie. Zurzeit glauben viele Menschen und damit auch Arbeitnehmer, die einen Anwalt beauftragen wollen, dass die digitale Kommunikation vorteilhaft, in ihrem Fall zumindest ausreichend ist. Gerade der Verzicht auf persönlichen Kontakt wird dazu führen, dass verstärkt Systeme zum Fernabsatz genutzt werden. Die Risiken für den Vergütungsanspruch liegen auf der Hand.

- 11 Dabei ist jedoch zu beachten, dass gem. § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag nur vorliegt, wenn der Anwalt über ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem verfügt und der Vertragsabschluss über dieses System erfolgte. Nach der Entscheidung des BGH vom 23.11.2017 liegt dieses nicht bereits vor, wenn der Rechtsanwalt lediglich die technischen Möglichkeiten zum Abschluss eines Anwaltsvertrages über Fernabsatzkommunikationsmittel, wie Briefkasten, elektronische Postfächer und/oder Telefon- und Faxanschlüsse, vorhält (2. Leitsatz und Rdn 27). Mit Urt. v. 19.11.2020 hat der BGH diese Rechtsprechung bestätigt und erweitert.<sup>8</sup> Dabei wird in der Entscheidung allerdings eine Vermutungsregelung aufgestellt. Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Rechtsanwalt bei einem Anwaltsvertrag, der ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen worden ist, darzulegen und zu beweisen, dass seine Vertragsabschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt (vergl. 1. Leitsatz und Rdn 8 und 12).

In diesem Verfahren zeigt sich das Risiko für die anwaltliche Vergütung. In dem vom BGH entschiedenen Fall verlor der Rechtsanwalt dadurch seine Vergütung aus einer Honorarvereinbarung (5.000 EUR). Mit dieser Entscheidung hat der BGH eine notwendige Konkretisierung vorgenommen und zeigt etwas besser auf, wann ein organisiertes Vertriebssystem vorliegt. Grundsätzlich wird nach herrschender Meinung ein solches System danach angenommen, wenn der Unternehmer in seinem Betrieb die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, die notwendig sind, um regelmäßig Geschäfte im Fernabsatz zu bewältigen.<sup>9</sup> Wie dargestellt, ist ein solches System nicht schon anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt nur gewisse technische Möglichkeiten bereithält. Zu diesen technischen Möglichkeiten dürften auch die häufig auf Homepages verwendeten Kontaktformulare zählen. Auch diese dienen nicht im Wesentlichen dem Vertragsschluss, sondern in erster Linie der reinen Anbahnung eines späteren Vertragschlusses im Rahmen eines persönlichen Gespräches. Etwas anderes ist es jedoch, wenn der Anwalt sein Geschäftsmodell danach ausrichtet, dass der Mandant möglichst

8 BGH v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19.

9 MüKo-BGB/Wendehorst, BGB, § 312c Rn 24–28, m.w.N.

nicht seine Kanzlei betreten muss, sondern alle notwendigen Schritte und Beratungen vom Zuhause erledigen kann. Gerade die immer weiter voranschreitende Spezialisierung der Anwaltschaft und die verstärkte Nutzung des Internets führen dazu, dass Rechtsanwälte bundesweit Mandanten akquirieren bzw. Mandanten sich bundesweit auf die Suche nach dem „besten Anwalt“ begeben. Mit seiner Entscheidung vom 19.11.2020 hat der BGH nun die Linien des Fernabsatzvertrages klarer gezogen. Dabei bürgt gerade die Vermutung des Fernabsatzvertrages ein erhebliches Risiko, da hiermit eine Beweisumkehr verbunden ist. Gerade die Vielzahl an verschiedenen Lebenssachverhalten während des Vertragsschlusses macht eine grundsätzliche Einordnung fast unmöglich.

Wenn der Rechtsanwalt ein solches System nicht unterhält, ist es für die Belehrungspflichten und Widerrufsmöglichkeiten unschädlich, wenn ein Vertragsschluss z.B. über ein Telefon zustande kommt. Erst das bestehende System zum Fernabsatz der Dienstleistung löst die Belehrungspflichten aus. Dabei können allerdings in einer Kanzlei auch mehrere Systeme zur Mandatsbearbeitung nebeneinander bestehen. Es kommt dann darauf an, über welches System der Vertragsabschluss zustande kommt. Danach richtet sich die Belehrungspflicht. Wenn ein System zum Fernabsatz besteht, ist immer zu prüfen, welche Komponenten dieses System beinhaltet (Homepage, Telefon, Telefax, E-Mail, usw.). Nur ein Vertragsabschluss über diese Komponenten löst die Belehrungspflicht aus. Bei der Beurteilung des Vertragsschlusses kommt es dabei jedoch nicht nur auf die Abgabe der übereinstimmenden Willenserklärungen an. Es sind auch die Umstände bis zum Vertragsabschluss zu berücksichtigen.<sup>10</sup> Aus Vorsicht vor den Rechtsfolgen eines Widerrufes sollte ein Rechtsanwalt im Zweifel den Mandanten belehren, wenn Fernabsatzkommunikationsmittel bei dem Vertragsabschluss zur Anwendung kamen.

Daneben ist nach § 312 Abs. 1 i.V.m. § 310 Abs. 3 BGB die Anwendbarkeit nur auf Verbraucherverträge beschränkt. Dieses bedeutet, dass bei der Vertretung von Arbeitgebern die Belehrungspflichten nicht anwendbar sein dürften, da keine Fallkonstellation denkbar ist, in dem der Arbeitgeber gleichzeitig Verbraucher gem. § 13 BGB gegenüber dem Rechtsanwalt ist. Bei der Vertretung von Arbeitnehmern wiederum sind die §§ 312 ff. BGB wohl grundsätzlich immer anwendbar. Nach der Rechtsprechung des BAG sind Arbeitnehmer grundsätzlich Verbraucher.<sup>11</sup> Dabei ist zu beachten, dass auch der Geschäftsführer einer GmbH gegenüber dem Rechtsanwalt und dem Arbeitgeber ein Verbraucher ist.<sup>12</sup> Auch der Geschäftsführer ist bei seiner eigenen arbeitsrechtlichen Vertretung ein Verbraucher, da er das Rechtsgeschäft nicht zu seinem selbstständigen oder gewerblichen Zwecke abschließt.

12

13

10 Müko-BGB/Wendehorst, BGB, § 312c Rn 18.

11 Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 34 Rn 54 m.w.N.

12 BAG v. 19.5.2010 – 5 AZR 253/09, juris – zur Verbrauchereigenschaft im Arbeitsrecht.